

ANLAGE 1: Erläuterungen zu den Parkzonen und Regelungen der Bewirtschaftung

Parkzonen

Im Stadtgebiet wurden unterschiedlich bewirtschaftete Parkzonen eingerichtet. Die Parkplätze in der Innenstadt und rund um den Bahnhof sind der Zone I zugeordnet, die Parkplätze am Rand der Innenstadt gehören zur Zone II. Im Jahr 2013 wurde im Bereich der Hans-Liebherr-Straße und im Erlenweg die Parkzone III eingerichtet. Die detaillierte Abgrenzung der Parkzonen ist in § 2 der Parkgebührensatzung vom 22. März 2013 (Anlage 3) geregelt sowie im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Bei der Erhebung der Parkgebühren in den **Zonen I und II** gelten folgende Regelungen:

- Gebühren werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr erhoben.
- An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.
- Auf dem Marktplatz (Zone I) gilt zusätzlich ein Abendtarif. Dieser gilt in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und beträgt für eine Parkzeit von bis zu 2 Stunden 50 Cent.
- Auf dem Parkplatz Neherstraße konnte bisher ein Tagesparkticket für 4,00 € erworben werden.

Bei der Erhebung der Parkgebühren in der **Zone III** gelten folgende Regelungen:

- Gebühren werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr erhoben.
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

Parkgebühren der Stadt Biberach für oberirdische Parkplätze

Die Parkgebühren wurden in folgender Höhe festgesetzt:

- Parkgebühren innerhalb **Zone I**: 10 Cent je 5 Minuten
Höchstparkdauer: 60 Minuten
- Parkgebühren innerhalb **Zone II**: 10 Cent je 8 Minuten
Höchstparkdauer: 120 Minuten,
mit Ausnahme der Parkplätze Danzigbrücke und Neherstraße, dort: 240 Minuten
- Parkgebühren innerhalb **Zone III**: 10 Cent je 30 Minuten
Höchstparkdauer: keine (i. d. R. 1 Ta